Mühlhausen
sympathisch
im Herzen Deutschlands

AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Anlage 23
(zu § 44 Abs. 1 ThürLWO)

Stadt	Mühlhausen
Landkreis	Unstrut-Hainich
Wahlkreis	08

Wahlbekanntmachung

1. Am 30. August 2009 findet die Wahl zum 5. Thüringer Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.[2)]

Zutreffendes ist mit ☒ gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde [ ] bildet einen Wahlbezirk[3)] [x] ist in folgende[4)] 28 (Zahl) Wahlbezirke eingeteilt:[5)]

Wahl-bezirk	Name des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Stadtverwaltung Mühlhausen	Obermarkt 21 (Brotlaube), 1. Etage
02	Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales	Brückenstraße 32, Raum 1.7
03	Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen	Bastmarkt 36
04	Petrischule	Petriteich 14, Raum 107
05	Tilesius-Gymnasium	An der Burg 19, Raum 3
06	Margaretenschule	Feldstraße 1, Raum 8
07	Tilesius-Gymnasium/Georgi	Feldstraße 83, Raum 11
08	Alten- und Pflegeheim	Gartenstraße 31, Café
09	Evangelisches Schulzentrum	Damaschkestraße 25, Raum 26
10	Forstbergschule	Forstbergstraße 37, Raum 3
11	Forstbergschule	Forstbergstraße 37, Raum 4
12	Thomas-Müntzer-Schule	Karl-Marx-Straße 35, Raum 2
13	VHS Bildungswerk GmbH	Thomas-Müntzer-Straße 27, Raum 8

14	Martinischule	Brunnenstraße 66, Raum 5
15	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis	Lindenbühl 28/29, Raum 219
16	Nikolaischule	Altenburgstraße 51, Raum 8
17	Sportlerheim SV Blau/Weiß	Friedrich-Hebbel-Straße 17
18	Kulturstätte Schwanenteich	Schwanenteichallee 33
19	Alten- und Pflegewohnheim	Mittelstraße 50, Café
20	Rosenhofschule	Friedrich-Naumann-Straße 27, Raum 4
21	Mehrgenerationenhaus	Puschkinstraße 3
22	Kulturhaus Sachensiedlung	Thüringer Straße 26
23	Freiwillige Feuerwehr Görmar/Vereinshaus	Mühlhäuser Straße 64
24	Feuerwehrgerätehaus Saalfeld	Hauptstraße
25	Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH	Pfafferode 102, Kulturhaus
26	Wohnstätte Edith Stein	Rodemannstraße 10d, parterre
27	Bürgerhaus Windeberg	Zum Feldhof
28	Gemeindeschänke Felchta	Felchtaer Hauptstraße 22, Kleiner Saal
9012	Briefwahlvorstand I Stadtverwaltung Mühlhausen (umfasst Briefwähler der Wahlbezirke1,4,5,6,19,22, 26)	Ratsstraße 25 (Hinterhaus) Sitzungszimmer
9013	Briefwahlvorstand II Stadtverwaltung Mühlhausen (umfasst Briefwähler der Wahlbezirke 2, 7, 8, 9, 10, 20, 24, 27)	Ratsstraße 25 (Hinterhaus) Sitzungszimmer
9014	Briefwahlvorstand III Stadtverwaltung Mühlhausen (umfasst Briefwähler der Wahlbezirke 3, 16, 17, 18, 21, 25, 28)	Ratsstraße 19, Tagungsraum
9015	Briefwahlvorstand IV Stadtverwaltung Mühlhausen (umfasst Briefwähler der Wahlbezirke 12, 13, 14, 15, 23)	Ratsstraße 19, Beratungsraum Hochbauamt

[ ] Die Stadt ist in [28] allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.[6)]

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom Datum **19. 07. 2009** bis Datum **09. 08. 2009**

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 18:00 Uhr in den vorgenannten Räumlichkeiten

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.** Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
1. für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Landesstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Mühlhausen, 10. 08. 2009

Die Gemeinde
Stadt Mühlhausen

im Auftrag
gez. i. V. Herz
Müller
Wahlleiterin

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der
Stadt Mühlhausen einschließlich der Ortsteile Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg

wird in der Zeit vom 07. 09. 2009 bis 11. 09. 2009
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten[1)]
im Wahlbüro, Obermarkt 21 (Brotlaube), Zimmer P 012 [2)]
(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.[3)]

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 11. 09. 2009 (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr,

bei der Gemeindebehörde[4)] Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wahlbüro, Obermarkt 21

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

06. 09. 2009 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

189 Eichsfeld - Nordhausen - Unstrut-Hainich-Kreis I
(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. 09. 2009)
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. 09. 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum
25. 09. 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
(2. Tag vor der Wahl)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mühlhausen ,den 10. 08. 2009

Die Gemeindebehörde

Stadt Mühlhausen

im Auftrag
gez. i. V. Herz
Müller
Wahlleiterin

Vergabe von Kleingärten

Folgende Kleingärten in stadteigenen Kleingartenanlagen sind zu vergeben:

1. **KGV Sambach rechts**
   Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Gemeinschaftsbrunnen, Größe: 600 m²,
   Entschädigungszahlung an den Vorpächter 2000,00 € VB

2. **KGV Windeberger Kreuz Ost**
   Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 468 m²,
   Entschädigungszahlung an den Vorpächter 400,00 € VB

3. **KGV Luftbad**
   Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 330 m²,
   Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.00,00 € VB

4. **KGV Grünland**
   Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 454 m²,
   Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.000,00 € VB

5. **KGV Weinberg**
   Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 400 m²,
   Entschädigungszahlung an den Vorpächter 400,00 € VB

6. **KGV Hinter Görmar**
   Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Brunnen, Größe: 400 m²,
   Entschädigungszahlung an den Vorpächter 400,00 € VB

7. **KGV Stadtberg**
   Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 500 m²,
   Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.000,00 € VB

8. **KGV Schmalzholz alt**
   Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Bach,
   Gartenhaus als massiver Rohbau, Größe: 410 m²,
   Entschädigungszahlung an den Vorpächter 150,00 € VB

9.. **KGV Rosenanlage**
   Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 400 m²,
   Entschädigungszahlung an den Vorpächter 2.000,00 € VB

Anfragen zu den vorgenannten Kleingärten sind direkt an den Zwischenpächter, den Gebietsverband für Kleingärtner, zu stellen. Anschrift: 99974 Mühlhausen/Thüringen, Feldstraße 160, Tel./Fax: 0 36 01/44 62 04, E-Mail: kleingaertner-mhl@t-online.de , Homepage: www.kleingaertner-muehlhausen.de

gez. Kaiser
Amtsleiter Stadtentwicklungsamt

1. Änderung der
Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie die Einleitung von Abwasser
(Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB-zentral)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland hat in ihrer Sitzung vom 02. Juli 2009 die „1. Änderung der Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie die Einleitung von Abwasser“ beschlossen.

§ 27 wird durch Absatz 3 ergänzt.

(3) Die Besonderen Preisregelungen sind Bestandteile dieser AEB – zentral.

Die 1. Änderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Mühlhausen, den 14.07.09

gez. Dörbaum - Siegel -
Verbandsvorsitzender

1. Änderung der
Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einbringung von Abwasser
(Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB-dezentral)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland hat in ihrer Sitzung vom 02. Juli 2009 die „1. Änderung der Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einbringung von Abwasser“ beschlossen.

§ 21 wird durch Absatz 3 ergänzt.

(3) Die Besonderen Preisregelungen sind Bestandteile dieser AEB – dezentral.

Die 1. Änderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Mühlhausen, den 14.07.09

gez. Dörbaum - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750 ff. und den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zur AVBWasserV nimmt der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

1. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:
- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrventil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Nenndurchflussmenge des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussmenge des Hausanschlusses auszunutzen:

Nenndurchfluss	Zählergröße	Grundpreis/Ne	Mwst	Brutto
bis max. 5 m³/h	Qn 2,5	9,80 €	7 %	10,49 €/Monat
mehr als 5 m³/h bis max. 12m³/h	Qn 6	23,52 €	7 %	25,17 €/Monat
mehr als 12m³/h bis max. 20 m³/h	Qn 10	39,20 €	7 %	41,94 €/Monat
mehr als 20 m³/h bis max. 35 m³/h	Qn 15	68,60 €	7 %	73,40 €/Monat
mehr als 35 m³/h bis max. 120	Qn 40	235,20 €	7 %	251,66 €/Monat
mehr als 120m³/h bis max.180	Qn 60	352,80 €	7 %	377,50 €/Monat
mehr als 180 m³/h bis max. 350	Qn 150	686,00 €	7 %	734,02 €/Monat

bis max. 40 m³/h	Qn 15	78,40 €	7 %	83,89 €/Monat
bis max. 125 m³/h	Qn 40	245,00 €	7 %	262,15 €/Monat
mehr als 5 m³/h bis max. 192m³/h	Qn 60	376,32 €	7 %	402,66 €/Monat
mehr als 12 m³/h bis max. 370	Qn 150	725,20 €	7 %	775,96 €/Monat

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser.
Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteu	Leistungspreis/Brutto
1,14 €/m³	7 %	1,22 €/m³

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)
Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zu erstatten. Die Berechnung erfolgt nach Pauschalpreisen (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV).

- Tiefbau:

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteu	Leistungspreis/Brutto
109.00 €/m	7 %	116.63 €/m

- Rohrverlegung:

Leistungspreis/Netto	Mehrwertste	Leistungspreis/Brutto
40,00 €/m	7 %	42,80 €/m

Bei Leitungsquerschnitten über DN 50 erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

- Mauerwerksdurchbruch

Leistungspreis/Netto	Mehrwertste	Leistungspreis/Brutto
55.00 €/m	7 %	58.85 €/m

- Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteu	Leistungspreis/Brutto
30.00 €/Stück	7 %	32.10 €/Stück

3. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)
Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

4. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)
Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

4.1. Standrohre

- Barsicherheitsbetrag für die Mietzeit 500 Euro
  Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.

- Bereitstellungspreis 1,80 Euro/Tag, mindestens jedoch 7,50 Euro je Vermietung
  (zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer)

- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit wird ein zusätzliches Verzugsgeld von 1,80 Euro pro Verzugstag berechnet.
  - Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser entspricht dem zur Zeit gültigen Trink-wasserpreis

4.2. Bauwasseranschluss

- Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

5. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug, aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

	Netto	Mwst.	Brutto
• Mahnung	3.00	0.00	3.00 Euro
• Nach Inkassogang oder Sperrung	43.50	0.00	43.50 Euro
• Wiederaufnahme der Versorgung	43.50	3.05	46.55 Euro

6. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal treten zum 01. Juli 2009 in Kraft.

Mühlhausen, den 02. Juli 2009

gez. Gött
Verbandsvorsitzender (Siegel)

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:
Stadt Mühlhausen/Thüringen

Verlag und Druck:
Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 21

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:
Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich
im Hauptamt Ratsstraße 19
in der Tourist-Information Ratsstraße 20

Einzelbezug:
Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar: Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:
Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Andreas Barschtipan
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:
Mirko Reise

Erscheinungsweise:
in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen